

VERWALTUNGSVORLAGE VL-213/2021

ERSTELLT DURCH	ERSTELLT AM	SITZUNGSTEIL
Straßenbau	23.07.2021	öffentlich

GREMIUM	STATUS	TERMIN	EINLADUNG	TOP
Ausschuss für Sicherheit und Ordnung	vorberatend	01.09.2021	4/20	
Rat der Stadt Lünen	beschließend	16.09.2021	5/20	

BEZEICHNUNG DES TAGESORDNUNGSPUNKTES

1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Lünen in der jetzigen Fassung vom 22. April 2009

FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN

Für den priorisierten Winterdienst in Fahrradstraßen und den jetzt neuen Winterdienst auf verkehrsbedeutenden Radwegen fallen Lohnkosten in Höhe der tatsächlich zu leistenden Arbeitsstunden an. Ein Mehraufwand bei den Vorhaltekosten entsteht nicht.

INKLUSIONSVERTRÄGLICHKEIT

hier nicht relevant

KLIMAVERTRÄGLICHKEIT

Förderung des Radverkehrs

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. Der Ausschuss für Sicherheit und Ordnung empfiehlt dem Rat der Stadt Lünen die 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Lünen vom 22. April 2009 zu beschließen.
2. Der Rat der Stadt Lünen beschließt die 1. Änderung der Satzung über die Straßenreinigung in der Stadt Lünen vom 22. April 2009.

Der Bürgermeister

SACHDARSTELLUNG

Die Straßenreinigungssatzung wurde am 22. April 2009 vom Rat der Stadt Lünen beschlossen.

Zwischenzeitlich wurden einige Straßen neu gewidmet und bereits in den Reinigungsturnus aufgenommen. Zur Klarstellung sind diese Straßen jetzt in den Anhang „Straßenverzeichnis“ der Satzung aufzunehmen.

Die Satzung regelt ebenfalls den Winterdienst im Stadtgebiet.
Die Streustufen sind hier im Anhang zu verdeutlichen.

Gerade im Rahmen des Klimaschutzes ist es wichtig den Fahrradverkehr zu fördern. Hierzu ist es zwingend notwendig auch einen Radverkehr im Winter zu ermöglichen. Voraussetzung hierfür ist, dass auch bei Schnee- und Eisglätte Fahrradstraßen und wichtige Radwege benutzbar sind. Die Fahrradstraßen sind daher jetzt in die Streustufe 1 (Winterdienst) aufzunehmen.

Weiterhin ist auch über die Satzung zu regeln, dass verkehrsbedeutende Radwege in den Winterdienst mit aufgenommen werden.

Anhang:
Änderungssatzung
Anlage 3